



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Förster

Telefon: 08141 519-367

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 61-3-6420.2 fö1994/1086

13.12.2019

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen I bis IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2104/0 der Gemarkung Fürstenfeldbruck für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck.

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt im, für diesen Zweck durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Fürstenfeldbruck. Im Übrigen ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Wasserversorgung wird bereits seit dem Jahre 1991 betrieben. Die laut Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen mikrobiologischen und chemischen Untersuchungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt und waren nicht zu beanstanden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Förster